

TOP 2: Entwurf einer Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz.

Erläuterungen:

Das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), wurde mit Wirkung zum 26. Juni 2017 novelliert und an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 141 S. 73) – Vierte EU-Geldwäscherichtlinie – angepasst. Die Zweite Änderungsverordnung gleicht die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz (GwGZuVO) an die neue gesetzliche Systematik im Geldwäschegesetz an.

Ein weiteres Änderungserfordernis in § 5 LFAG ergibt sich durch die Aufhebung des § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes zum 1. Januar 2019.